



## Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson

### 1. Pflegeerlaubnis

Wer Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Eine Pflegeerlaubnis ist **nicht** erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet.

Für die Beantragung einer Pflegegenehmigung wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Familie. Die Erteilung der Erlaubnis muss **vor** Beginn der Betreuung liegen.

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Es dürfen insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingegangen werden.

Wer ohne erforderliche Pflegegenehmigung ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro rechnen.

### 2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen kann (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Diese Kenntnisse werden in Qualifizierungskursen für Tagespflegepersonen vermittelt, die über das Amt für Jugend und Familie angeboten werden.

Die **Eignungsüberprüfung** einer Tagespflegeperson erfolgt u.a. durch:

- Auswertung des Bewerbungsbogens
- ein ausführliches Gespräch im Rahmen eines Hausbesuches in den Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller volljährigen Haushaltsmitglieder (gemäß §30 a BZRG)
  - o §72a SGB VIII (1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen.

- Hospitation in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer geeigneten Tagespflegeperson (siehe 3. Qualifizierung)
- Vorlage aller erforderlichen Unterlagen

### 3. Qualifizierung

Die nachgewiesene Teilnahme an **mindestens 100 Unterrichtseinheiten** (UE á 45 Minuten) im Rahmen der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ist **Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII.

Das Amt für Jugend und Familie Dachau orientiert sich bei der Ausbildung der Tagespflegepersonen am **Qualifizierungsplan des Bayerischen Landesjugendamtes**.

Dieser sieht folgende Grundqualifizierung vor:

Grundkurs	30 UE
Aufbaukurs I	30 UE
Aufbaukurs II	40 UE, davon 12 UE als Hospitation

Die Teilnehmer erhalten ein **Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“**, das ihnen bescheinigt, dieses bundesweit anerkannte Ausbildungsprogramm absolviert zu haben.

Zusätzlich ist der Nachweis über die Absolvierung eines **Kurses für Erste-Hilfe** bei Kindern erforderlich, der ebenfalls vom Amt für Jugend und Familie angeboten wird.

Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen **weiterführende Aufbaukurse III – VI** angeboten, um die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter auszubauen und zu sichern. Die Tagespflegepersonen erhalten das jeweils aktuelle Kursprogramm.

### 4. Fortbildung

Der Gesetzgeber formuliert explizit einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, den die Tagespflegeperson gegenüber dem betreuten Kind zu erfüllen hat und fordert aus diesem Grund die Notwendigkeit einer jährlichen Fortbildung. Jede Tagespflegeperson hat demnach pro Jahr an Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten teilzunehmen.

Das Amt für Jugend und Familie bietet kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen an. Sie erhalten rechtzeitig das Fortbildungsprogramm.

Die Aufbaukurse III – VI werden ebenfalls als Weiterbildung angerechnet.

Auch externe Kurse, z. B. von der VHS und des Dachauer Forums können anerkannt werden. In diesem Fall bitten wir Sie aber, im Vorfeld nachzufragen, ob die betreffende Veranstaltung dazu geeignet ist.

### 5. Laufende Geldleistung

#### Pflegegeld

Die Tagespflegeperson erhält vom Amt für Jugend und Familie für jedes betreute Kind eine monatliche Aufwundersatzpauschale (Pflegegeld).

Die Höhe des Pflegegeldes ist nach Qualifizierung gestaffelt. Bei einer Grundqualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten (Grundkurs + Aufbaukurs I/ II + Hospitation) wird die Grundpauschale um 10% aufgestockt. Dieser prozentuale Zuschlag steigt bei Erreichen von 130 UE auf 20%, bei 160 UE auf 40% (Aufbaukurse III – VI).

Die Höhe der Grundpauschale ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau festgesetzt und kann durch Beschluss geändert werden.

## **Zusätzliche Sozialleistungen:**

### Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Das Jugendamt übernimmt den Jahresbeitrag für die Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW).

### Krankenversicherungsbeiträge

Sofern eine Tagespflegeperson die Möglichkeit der Familienversicherung nicht nutzen kann, gewährt das Amt für Jugend und Familie den hälftigen Anteil für eine angemessene Krankenversicherung.

### Rentenversicherungsbeiträge

Besteht für die Tagespflegeperson Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, so übernimmt das Amt für Jugend und Familie den hälftigen Beitrag zur Rentenversicherung. Unterliegt die Tagespflegeperson keiner Beitragspflicht, so erstattet das Amt für Jugend und Familie auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung. Der Erstattungsbetrag ist dabei auf die Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

## **6. Ersatzbetreuung**

Durch den Betreuungsvertrag, den die Eltern mit der Tagesmutter schließen, erhalten beide Vertragspartner die Möglichkeit, bei Ausfall der Tagespflegeperson eine vom Amt für Jugend und Familie bereitgestellte Ersatzbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Im Landkreis Dachau stehen dafür drei krippenähnliche Ersatzbetreuungsstandorte mit qualifiziertem pädagogischen Personal zur Verfügung.

### **Wenn Sie Fragen haben:**

#### **Fachberatung Kindertagespflege**

Amt für Jugend und Familie Dachau

Telefon: 08131 / 74-1263 oder -1264

E-Mail: [kindertagespflege@lra-dah.bayern.de](mailto:kindertagespflege@lra-dah.bayern.de)